Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. August 1950	Nr. 31

Inhalt:

	Seite
(78) Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde. Vom 19. Juli 1950	149
(79) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde. Vom 2. August 1950	149

Der Hessische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(78) **Gesetz**
über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.
Vom 19. Juli 1950.

§ 1

(1) Zivilblinde, die ihren berechtigten Wohnsitz im Lande Hessen haben, bedürftig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in geschlossener Anstaltspflege befinden, erhalten auf Antrag ein Pflegegeld nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

(2) Der Anspruch auf Gewährung des Pflegegeldes entsteht mit dem Beginn des Monats der Antragstellung.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Anerkennung der Bedürftigkeit und über die Bemessung des Pflegegeldes regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Das Pflegegeld ist auf Fürsorgeleistungen, die nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die durch die Blindheit bedingte Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.

§ 3

Erhält ein Zivilblinder wegen seiner Blindheit Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist dieses auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz voll anzurechnen.

§ 4

(1) Die Hauptfürsorgestellen führen dieses Gesetz durch.

(2) Das Land trägt die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Aufwendungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
i. V. Dr. Hilpert

Der Minister des Innern
Zinnkann

---

(79) **Verordnung**
zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.
Vom 2. August 1950.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juli 1950 (GVBl. S. 149) wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes:

Artikel 1

(1) Zivilblinde im Sinne des Gesetzes sind Blinde, die keinen Anspruch auf Pflegegeld auf Grund des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77) haben.

(2) Blind im Sinne des Gesetzes ist, wer trotz Anwendung gewöhnlicher Hilfsmittel auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der nor-

malen Sehschärfe besitzt. Als blind kann auch anerkannt werden, wer zwar mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzt, jedoch außer an einer wesentlichen Minderung der Sehschärfe unter anderen erheblichen Beeinträchtigungen seines Sehvermögens leidet.

Artikel 2

Zivilblinde befinden sich in geschlossener Anstaltspflege, wenn sie länger als einen Monat in Einrichtungen untergebracht sind, die der Heilung, Pflege, Bewahrung, Erziehung oder Ausbildung dienen.

Artikel 3

(1) Bedürftig im Sinne des Gesetzes sind Zivilblinde, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Sätze nicht erreicht:

Alleinstehende Zivilblinde 160 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 1 unterhaltsberechtigten Angehörigen 165 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 2 unterhaltsberechtigten Angehörigen 190 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 3 unterhaltsberechtigten Angehörigen 210 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 4 unterhaltsberechtigten Angehörigen 230 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 5 unterhaltsberechtigten Angehörigen 245 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 6 und mehr unterhaltsberechtigten Angehörigen 260 Deutsche Mark.

(2) Das Pflegegeld beträgt für alleinstehende Zivilblinde monatlich 80 Deutsche Mark, im übrigen 60 Deutsche Mark. Auf das Pflegegeld sind die Beträge voll anzurechnen, die folgende monatliche Einkommensätze übersteigen:

Alleinstehende Zivilblinde 80 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 1 unterhaltsberechtigten Angehörigen 105 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 2 unterhaltsberechtigten Angehörigen 130 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 3 unterhaltsberechtigten Angehörigen 150 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 4 unterhaltsberechtigten Angehörigen 170 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 5 unterhaltsberechtigten Angehörigen 185 Deutsche Mark
Zivilblinde mit 6 und mehr unterhaltsberechtigten Angehörigen 200 Deutsche Mark.

In jedem Falle sind jedoch nur solche Beträge anzurechnen, die den nach fürsorgerechtlichen Vorschriften für den notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Unterstützungssatz überschreiten.

(3) Für erwerbstätige Zivilblinde erhöhen sich die in Absatz 1 und 2 genannten Einkommenssätze um 40 Deutsche Mark. Steigt das Arbeitseinkommen nach dem Beginn der Pflegegeldzahlung, so ist der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte auf das Pflegegeld anzurechnen.

(4) Das in den Absätzen 1 bis 3 genannte monatliche Nettoeinkommen umfaßt die gesamten Einkünfte des Zivilblinden einschließlich der Unterhaltsleistungen, zu denen Angehörige gesetzlich verpflichtet sind. Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung bleiben außer Ansatz. Bei unregelmäßigen Einkünften ist der Berechnung der Jahresdurchschnitt zugrunde zu legen.

Artikel 4

Bedürftig im Sinne des Gesetzes ist nicht, wer verwertbares Vermögen hat. Als verwertbar gelten nicht:

a) Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
b) kleine Vermögen oder Vermögensteile, wenn durch die Verwertung eine Notlage des Zivilblinden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen herbeigeführt oder verschärft würde.

Zu § 4 des Gesetzes:

Artikel 5

(1) Örtlich zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bezirk der Zivilblinde seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die Fürsorgestellen für Körperbeschädigte und Hinterbliebene in den Stadt- und Landkreisen nehmen die Anträge entgegen und leisten den Hauptfürsorgestellen Amtshilfe.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. August 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Der Hessische Minister der Finanzen
i. V. Dr. Stein

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 31 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.